Erd- oder Feuerbestattung / Reihengrab für Kinder (Sarg oder Urne)

Kindergrab

Allgemeines

- Die Grabruhe beträgt 20 Jahre. Das Öffnen des Grabes ist nicht erlaubt.
- Die Grabaufhebung erfolgt frühestens 20 Jahre nach der letzten Bestattung in einer Reihe oder in einem Feld. Sofern die Angehörigen der Gemeinde allfällige Adressänderungen mitteilen, werden diese über den Termin schriftlich informiert.

Grabzeichen

- Bis zum Setzen eines Grabzeichens wird das Grab durch die Gemeinde mit einem einfachen Schild oder Kreuz beschriftet.
- Die Beschaffenheit der Grabzeichen soll den Anforderungen der Ästhetik und der Pietät entsprechen. Die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofs dürfen nicht gestört werden.
- Die Angehörigen geben einem Bildhauer ihrer Wahl den Auftrag, ein Grabzeichen anzufertigen. Details sind in den „Vorschriften für Grabzeichen und Grabunterhalt“[1] festgehalten. Lassen Sie vor der Ausführung des Auftrags durch den Bildhauer beim Fachbereich Gesundheit ein Gesuch im Doppel einreichen.
- Kosten im Zusammenhang mit dem Erstellen und Setzen des Grabzeichens werden von den Angehörigen übernommen. Nicht bewilligte Grabzeichen werden auf Kosten der Verursachenden entfernt.
- Um ein Absinken des Grabzeichens zu vermeiden, darf dieses frühestens 9 Monate nach der Bestattung gesetzt werden. In den Wintermonaten (November bis März) dürfen keine Grabzeichen gesetzt werd

>

[1] Beim Fachbereich Bestattungen erhältlich

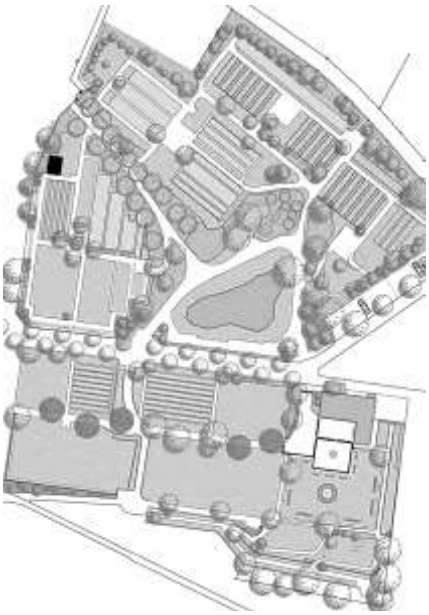

Kindergrab

Grabschmuck (Blumenschmuck)

- Die Gräber sollen dem Charakter der Gesamtanlage entsprechend angepflanzt werden. Bepflanzung und Unterhalt des Grabes ist Aufgabe der Angehörigen.
- Die Gräber können von den Angehörigen, von einem Gärtner eigener Wahl oder vom Friedhofgärtner gepflegt werden.
- Via Friedhofgärtner / Stiftung Proluminate[2] oder eine Bank besteht jederzeit die Möglichkeit, einen Grabfondvertrag für die gesamte / restliche Grabdauer abzuschliessen.
- Pflanzen dürfen weder durch ihre Höhe noch durch ihre Ausdehnung die Nachbargräber oder die Anlage beeinträchtigen.
- Das Setzen von invasiven Pflanzen (Neophyten) sowie Pflanzen, welche Birnengitterrost- oder Feuerbrandträger sein können ist nicht erlaubt.

Kostenübersicht[3]

Kosten für verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner

• Bestattungskosten und Grabplatzgebühren	keine
• Grabzeichen und Grabunterhalt	Auftrag und Finanzierung durch Angehörige

[2] http://www.proluminate.ch/ [3] Gemäss GR-Beschluss vom 3. Juli 2007